

27.

Verordnung  
über die Aufgaben und die Organisation  
der Statistik  
in der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 20. Juli 1956

(GBl. I S. 600)

§1

(1) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik ist dem Ministerrat direkt unterstellt.

(2) Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ist Mitglied der Staatlichen Plankommission.

§ 2

Die Struktur und die Aufgaben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik werden in einem Statut geregelt.

§3

(1) Alle Organe der staatlichen Verwaltung sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abrechnung ihrer Pläne selbst verantwortlich.

(2) Die Leiter der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung sind berechtigt, Zahlenmaterial ihres Bereiches in eigener Verantwortung zu veröffentlichen.

§4

Bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik wird ein volkseigener Bechenbetrieb geschaffen, der auf der Grundlage der wirtschaftlichen Bechnungsführung arbeitet